

Aktuelle Meldefristen

Anmeldung	Vor Arbeitsantritt oder Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsantritt und vollständige Anmeldung innerhalb von sieben Tagen
Abmeldung	Sieben Tage nach dem Ende der Pflichtversicherung.
An- und Abmeldung für eine fallweise beschäftigte Person	Vor Arbeitsantritt Mindestangaben-Anmeldung für eine fallweise beschäftigte Person und kombinierte An- und Abmeldung für fallweise Beschäftigte innerhalb von sieben Tagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde.
Änderungsmeldung	Sieben Tage nach dem Eintritt der Änderung.
Pflegekarenz – Familienhospizkarenz An-, Ab- und Änderungsmeldung	Sieben Tage nach der Inanspruchnahme, Änderung oder Verlängerung der Pflegekarenz bzw. Familienhospizkarenz.
Beitragsnachweisung	Nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes bis spätestens 15. des Folgemonats.
Lohnzettel Finanz/SV	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres. Hinweis: Diese Meldefrist verkürzt sich, wenn in Ausnahmefällen das Papierformular L 16 verwendet wird auf Ende Jänner. Das Papierformular L 16 fordern Sie bitte bei Ihrem Finanzamt an. • Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während des laufenden Kalenderjahres bis zum Ende des Folgemonats.
Schwerarbeitsmeldung	Bis Ende Februar des Kalenderjahres, das der Verrichtung von Schwerarbeitstätigkeiten folgt.
Meldung einer Entgeltänderung (für Vorschreibetriebe)	Mittels Änderungsmeldung sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem sich das Entgelt vermindert oder erhöht hat.
Sonderzahlungsmeldung (für Vorschreibetriebe)	Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Sonderzahlung <ul style="list-style-type: none"> • entweder fällig war • oder bereits vor dem Fälligkeitstermin ausgezahlt wurde.
Meldung zum verminderten AV-Beitrag (für Vorschreibetriebe)	Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die verminderten Arbeitslosenversicherungsbeiträge fällig wurden.
Meldung zum BV-Beitrag (für Vorschreibetriebe)	Sieben Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die BV-Beiträge und BV-Zuschläge fällig wurden.
Meldung zum Service-Entgelt (für Vorschreibetriebe)	Jährlich bis zum 7. Dezember, der auf die jährliche Fälligkeit der Service-Entgelte am 15. November folgt.